

# Ehe- und Familienrecht

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Gleichberechtigung auch in der Ehe</b> .....	<b>4</b>
Das Eherecht.....	5
Die Wahl des Ehe- und Familiennamens.....	5
Die Haushaltsführung – nicht selbstverständlich Frauensache.....	6
Die "Schlüsselgewalt".....	6
<b>2. Mein, dein, unser Eigentum</b> .....	<b>7</b>
Das Ehegüterrecht.....	8
Die Zugewinngemeinschaft.....	8
Die Gütertrennung.....	10
Die Gütergemeinschaft.....	10
Der Ehevertrag.....	10
<b>3. Die Sorge für den Lebensbedarf</b> .....	<b>12</b>
Das Unterhaltsrecht.....	13
Der Familienunterhalt.....	13
Der Ehegattenunterhalt nach Ehescheidung.....	14
Der Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben.....	19
Der Verwandtenunterhalt.....	21
Der Betreuungsunterhalt.....	26
Änderung von Unterhaltsansprüchen.....	26
<b>4. Nicht jede Ehe hält auf Lebenszeit</b> .....	<b>30</b>
Das Ehescheidungsrecht.....	31
<b>5. Gerecht verteilen</b> .....	<b>33</b>
Die Auseinandersetzung um Ehewohnung und Hausrat bei Trennung.....	34
<b>6. Sicherheit auch im Alter</b> .....	<b>36</b>
Der Versorgungsausgleich.....	37
<b>7. Vor dem Familiengericht</b> .....	<b>43</b>
Das Verfahrensrecht.....	44
Besonderheiten bei Scheidungsverfahren.....	47
<b>8. Das Ehe- und Familienrecht in den neuen Bundesländern</b> .....	<b>50</b>
Verwandten- und Kindesunterhalt.....	51
Scheidungsfolgen (Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich).....	52
Verfahren vor dem Gericht.....	54

## Vorwort

In der Bundesrepublik Deutschland wird inzwischen jede dritte Ehe geschieden. Die Tendenz ist steigend. So manches Paar muss die bittere Erfahrung machen, dass der Bund fürs Leben nicht ein Leben lang hält. Nicht selten weicht der Blütenraum einer rauen Wirklichkeit.

Für die Betroffenen folgt oft ein Zeit tiefgreifender Konflikte, die sich verschärfen, wenn Kinder vorhanden sind. Neben den seelischen Belastungen spielen in einer Vielzahl der Fälle auch wirtschaftliche Fragen eine Rolle. Frauen, die wegen der Erziehung der Kinder keine Berufstätigkeit ausgeübt haben, sind hiervon besonders betroffen.

In solchen Fällen empfiehlt es sich, sich im Interesse aller Beteiligten über die Trennung und ihre Folgen zu verständigen. Hierzu gibt es ein Angebot: die Familienmediation. Die Familienmediation ist ein Konfliktlösungsmodell, bei dem mit Hilfe eines neutralen Vermittlers versucht wird, mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Von dieser Form der Konfliktbewältigung wird zunehmend Gebrauch gemacht. Ausführungen hierzu finden sich in der Broschüre.

Wenn jedoch alle Bemühungen der Lebenspartner um eine einvernehmliche Regelung scheitern, bleibt nur noch eine gerichtliche Lösung. Mit den Regelungen des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts lässt sich diese konfliktträchtige Phase im Leben zweier Menschen in vernünftiger Form durchführen und am Ende ein interessengerechtes Ergebnis für alle Beteiligten finden. Das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht bewirkt, dass der wirtschaftlich schwächere Ehepartner nach der Scheidung einen Unterhaltsanspruch erhält. Es verschafft auch gemeinsamen Kindern einen Unterhaltsanspruch. Mit dem Zugewinnausgleich wird das während der Ehe von den Partnern erworbene Vermögen im Falle der Ehescheidung sachgerecht aufgeteilt. Die Regelungen über den Versorgungsausgleich teilen die Anrechte, die ein Ehegatte auf eine spätere Altersversorgung (Rente oder Pension) erworben hat, neu zu.

Die vorliegende Broschüre gibt zu diesem Themenkreis einen ersten, informativen Überblick. In einem besonderen Kapitel geht sie darauf ein, was sich für die Menschen in den neuen Bundesländern seit dem 3. Oktober 1990 geändert hat. Die Broschüre will und kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Sie ist eine erste Hilfestellung und Orientierung.

Natürlich gibt es Bereiche, die verbesserungsbedürftig sind. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe ich für die Fälle, in denen Frauen Opfer ehelicher Gewalt werden. Hier ist es wichtig, dass die Opfer das Recht haben, vom Ehepartner zu verlangen, dass dieser ihnen die eheliche Wohnung zur alleinigen Benutzung überlässt. Die hierzu vorhandenen gesetzlichen Hilfestellungen sind gewiss nicht ausreichend. Die notwendigen Änderungen habe ich mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung auf den Weg gebracht.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin  
Bundesministerin der Justiz

# **1. Gleichberechtigung auch in der Ehe**

**Das Eherecht**

**Das Namensrecht**

**Die Haushaltsführung**

**Die "Schlüsselgewalt"**

**Das Eherecht**

"Männer und Frauen sind gleichberechtigt."

Dieses in Artikel 3, Absatz 2 unseres Grundgesetzes formulierte Grundrecht ist bestimmend für das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Im Eherecht werden unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung die Fragen

des Ehe- und Familiennamens,  
der Haushaltsführung,  
der "Schlüsselgewalt" und  
der Unterhaltspflicht, die im Kapitel 2 dieser Broschüre behandelt wird, geregelt.

## Die Wahl des Ehe- und Familiennamens

Das seit 1994 geltende Familiennamensrecht bleibt auch unter Berücksichtigung des am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetzes in seinen Grundzügen erhalten. Allerdings knüpfen die namensrechtlichen Regelungen nicht mehr an die eheliche oder nichteheliche Abstammung des Kindes an; Berücksichtigung findet dagegen die künftige Möglichkeit einer gemeinsamen Sorge auch bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Im allgemeinen gilt danach:

Ehegatten sollen – wie bisher – einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen)

bestimmen. Dies kann der Geburtsname des Mannes oder der Frau sein, nicht aber ein in früherer Ehe "erheirateter" Name. Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung abgegeben werden. Eine spätere Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

Ehegatten, deren Geburtsname nicht Ehenamen wird, können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen ihren Geburtsnamen oder den zurzeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.

Ehegatten, die keinen Ehenamen bestimmen, führen ihren zurzeit der Eheschließung geführten Namen weiter.

Führen die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch ihr Kind diesen Namen.

Führen die Eltern im Geburtszeitpunkt keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) und steht ihnen die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam zu (weil sie miteinander verheiratet sind oder weil sie Sorgeerklärungen abgegeben haben), so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den von der Mutter oder den vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen erhalten soll. Können sie sich nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile. Übt dieser das ihm übertragene Namensbestimmungsrecht innerhalb einer vom Familiengericht bestimmten Frist nicht aus, so erhält das Kind automatisch den von diesem Elternteil geführten Namen. Ein aus den Namen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann

Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile, so erhält das Kind den von diesem Elternteil geführten Namen. Die Eltern können sich jedoch einvernehmlich für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.

Begründen die Eltern erst später die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen und dabei zwischen dem von der Mutter und dem vom Vater zu diesem Zeitpunkt geführten Namen wählen.

## **Die Haushaltsführung – nicht selbstverständlich Frauensache**

Gleichberechtigung gilt auch bei der Aufteilung der Haushaltsführung. Die Ehegatten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wer den Haushalt leitet und wer erwerbstätig ist. Sie können sich auch für eine gemeinsame Haushaltsführung und beiderseitige Erwerbstätigkeit entscheiden.

## **Die "Schlüsselgewalt"**

Beide Ehepartner können Geschäfte "zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs" vornehmen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehepartner berechtigt und verpflichtet. Damit wurde die "Schlüsselgewalt", die früher nur der Frau zustand, auf beide Ehepartner ausgedehnt.

## **2. Mein, dein, unser Eigentum**

### **Das Ehegüterrecht**

### **Die Zugewinnngemeinschaft**

## **Die Gütertrennung**

## **Die Gütergemeinschaft**

## **Der Ehevertrag**

## **Das Ehegüterrecht**

Die rechtlichen Auswirkungen einer Eheschließung auf das Vermögen der Ehegatten und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander sind im Ehegüterrecht geregelt. Das Gesetz kennt seit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Juli 1958 drei Güterstände:

die Zugewinnungsgemeinschaft: Sie ist der gesetzliche Güterstand; sie tritt ein, wenn die

Ehegatten nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben;  
die Gütertrennung;  
die Gütergemeinschaft.

## Die Zugewinnngemeinschaft

Zugewinnngemeinschaft bedeutet *Gütertrennung mit späterem Ausgleich des Zugewinns*.

Die Ehe führt nicht automatisch zu gemeinschaftlichem Eigentum der Ehegatten. Jeder Ehegatte behält vielmehr sein vor und während der Ehe erworbenes Vermögen als sein Eigentum. Auch haftet jeder Ehegatte in aller Regel nur für seine Schulden und nur mit seinem Vermögen. Eine Ausnahme besteht nur für die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarf der Familie, im Rahmen der sog. Schlüsselgewalt.

Jeder Ehegatte kann sein Vermögen selbst verwalten und in aller Regel auch frei darüber verfügen.

### Ausnahmen:

Will ein Ehegatte über sein gesamtes Vermögen verfügen, so benötigt er die Zustimmung des anderen Ehegatten, etwa wenn er sein Geschäft oder sein Grundstück veräußern will, das sein Vermögen im Ganzen ausmacht.

Will ein Ehegatte über Gegenstände verfügen, die zwar in seinem Alleineigentum stehen, die aber zum ehelichen Haushalt gehören, benötigt er ebenfalls die Zustimmung des anderen, etwa wenn er ihm gehörende Möbelstücke oder Haushaltsgeräte veräußern will.

Zugewinn ist der Vermögenszuwachs, den jeder Ehegatte während der Ehe erzielt.

"Zugewinnngemeinschaft" bedeutet, dass der Ehegatte mit dem geringeren Zugewinn an dem Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten beteiligt wird. Dies geschieht aber nur, wenn der Güterstand endet. Das Ende des Güterstandes kann eintreten durch Tod eines Ehegatten oder – zu Lebzeiten der Ehegatten – etwa durch Ehescheidung oder durch vertragliche Vereinbarung eines anderen Güterstandes.

*Endet die Zugewinnngemeinschaft in anderer Weise* als durch den Tod des Ehegatten, etwa durch Ehescheidung, so wird der Zugewinn wie folgt ausgeglichen: Es wird zunächst ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes (Endvermögen) hatte; Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe ererbt oder geschenkt bekommt, ist seinem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Im Fall einer Ehescheidung ist die Zustellung des Scheidungsantrags der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens.

*Zugewinn* ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Geldwertentwicklungen während der Ehe sollen die Höhe des Zugewinns nicht

verändern. Deshalb wird nach der Rechtsprechung z. B. eine Geldentwertung dem Anfangsvermögen zugerechnet. Dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn steht als Ausgleichsforderung die Hälfte des Wertunterschieds zum Zugewinn des anderen Ehegatten zu. Der Anspruch ist auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet.

### Beispiel:

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Eheschließung	in bar: <b>10 000 DM</b>	in bar: <b>15 000 DM</b>
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: <b>100 000 DM</b>	Sparguthaben: <b>25 000 DM</b>
Zugewinn	<b>90 000 DM</b>	<b>10 000 DM</b>

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80000,-- DM.

Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages, d.h. 40 000,-- DM zu. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann in der Regel nicht verlangen, dass bestimmte, dem anderen Ehegatten gehörende Vermögensgegenstände auf ihn übertragen werden.

Nur in Ausnahmefällen kann das Familiengericht unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung auch einzelne Vermögensgegenstände übertragen, wenn dies dem ausgleichspflichtigen Ehegatten zumutbar ist und für den Berechtigten eine grobe Unbilligkeit vermieden werden kann.

Beim *Tod eines Ehegatten*\* erfolgt der Zugewinnausgleich pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel, unabhängig davon, ob der verstorbene Ehegatte über-

---

\* Wegen des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten vgl. Broschüre "Erben und Vererben". Haupt einen Zugewinn erzielt hat. Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe – weil er nicht bedacht wurde oder die Erbschaft ausgeschlagen hat -, so kann er die tatsächlich entstandene Zugewinnausgleichsforderung und zusätzlich den sog. kleinen Pflichtteil (berechnet nach dem gesetzlichen Erbteil ohne Erhöhung) geltend machen. In den Fällen des Erb- oder Pflichtteilsverzichts, der Erbunwürdigkeit oder der Pflichtteilsentziehung steht dem überlebenden Ehegatten nur der güterrechtliche Zugewinnausgleich zu.

## Die Gütertrennung

Beim Güterstand der Gütertrennung behält jeder Ehegatte sein Vermögen. Er kann sein Vermögen allein verwalten und frei darüber verfügen; abgesehen von Geschäften im Rahmen der sog. Schlüsselgewalt haftet er nur für seine eigenen Schulden.

Der Güterstand der Gütertrennung tritt vor allem ein, wenn die Ehegatten dies durch Ehevertrag ausdrücklich vereinbaren; in bestimmten Fällen kann er auch kraft Gesetzes entstehen, z. B. wenn ein Güterstand aufgehoben oder ausgeschlossen wird, ohne dass ein anderer vereinbart wurde.

## **Die Gütergemeinschaft**

Der Güterstand der Gütergemeinschaft kann nur aufgrund eines Ehevertrages entstehen. Das in die Ehe eingebrachte und das während der Ehe erworbene Vermögen wird in der Regel gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten (Gesamtgut). Daneben können die Ehegatten Sondergut haben; dies sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, wie zum Beispiel unpfändbare Forderungen. Außerdem können einem Ehegatten bestimmte Vermögensgegenstände als Alleineigentum vorbehalten sein (Vorbehaltsgut); dazu gehört insbesondere das durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärte oder auch unter bestimmten Voraussetzungen das von einem Ehegatten ererbte Vermögen.

## **Der Ehevertrag**

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch *Ehevertrag* regeln: Sie können insbesondere einen vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Güterstand wählen; sie können aber auch innerhalb eines bestimmten Güterstandes vom Gesetz abweichende Regelungen treffen. Diese dürfen allerdings nicht in Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des entsprechenden Güterstandes stehen.

Ein Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden. Er muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten vor einem Notar geschlossen werden.

### **3. Die Sorge für den Lebensbedarf**

**Das Unterhaltsrecht**

**Der Familienunterhalt**

**Der Ehegattenunterhalt nach Ehescheidung**

**Der Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben**

**Der Verwandtenunterhalt**

**Der Betreuungsunterhalt**

**Änderung von Unterhaltsansprüchen**

## Das Unterhaltsrecht

Eine Unterhaltspflicht kann nach dem Gesetz insbesondere bestehen zwischen Ehegatten, geschiedenen Ehegatten oder nahen Verwandten.

Im einzelnen unterscheidet man zwischen  
Familienunterhalt  
Ehegattenunterhalt nach Ehescheidung  
Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben  
Verwandtenunterhalt, insbesondere Kindesunterhalt  
Betreuungsunterhalt.

Alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche mit Ausnahme des Familienunterhalts setzen voraus die *Bedürftigkeit* des Unterhaltsberechtigten; d. h. der Bedürftige muss außerstande sein, sich aus seinen Einkünften oder seinem Vermögen selbst angemessen zu unterhalten, und die *Leistungsfähigkeit* des Unterhaltspflichtigen, d. h. seine Fähigkeit, den Berechtigten finanziell zu unterstützen, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensbedarf zu gefährden.

Leistungsfähig ist der Verpflichtete selbst seinen Kindern gegenüber jedenfalls dann

nicht mehr, wenn er von der Sozialhilfe abhängig würde. Eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr vorhanden sein kann die Leistungsfähigkeit z. B. bei Arbeitslosigkeit.

## **Der Familienunterhalt**

Nicht getrennt lebende Ehegatten sind gegenseitig verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Der Ehegatte, dem die Haushaltsführung überlassen ist, erfüllt seine Unterhaltspflicht meist durch die Haushaltsführung; zu einer weitergehenden Arbeit ist er in aller Regel nicht verpflichtet. Eine Erwerbstätigkeit des haushaltsführenden Ehegatten wird etwa notwendig sein, wenn das Einkommen des anderen Ehegatten nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern.

Der Familienunterhalt umfasst den Lebensbedarf der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder, also den Aufwand für:

den gemeinsamen Haushalt (z. B. Nahrungsmittel, Miete, Heizung, Beschaffung von Hausrat u. ä.)

die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten (z. B. Kleidung, Freizeitgestaltung, Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, Kranken- und Altersvorsorge, Taschengeld)

die persönlichen Bedürfnisse gemeinsamer, noch unterhaltsberechtigter Kinder.

Der Anspruch auf Familienunterhalt ist "in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist"; also teils in Natur (Wohnen, Arbeiten im und am Haus), teils in Geld. Dabei ist das Wirtschaftsgeld – die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel – für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen; wichtig ist dies insbesondere, wenn ein Ehegatte ausschließlich den Haushalt führt und der andere einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

## **Der Ehegattenunterhalt nach Ehescheidung**

### **Unterhaltsansprüche**

Das Recht des Ehegattenunterhalts nach einer Ehescheidung geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung jedes Ehegatten aus; dies bedeutet: Nach der Ehescheidung sind die Ehegatten in aller Regel gehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen vorgesehen, in denen der wirtschaftlich schwächere, bedürftige Ehegatte aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die naheheliche Solidarität des wirtschaftlich stärkeren, leistungsfähigen Ehegatten vertrauen durfte.

Nach dem Gesetz sind folgende Ansprüche vorgesehen:

### **Unterhalt wegen Kindesbetreuung**

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann. Als gemeinschaftliches Kind gilt auch ein von den Ehegatten adoptiertes Kind oder ein Kind, das in Wirklichkeit nicht vom Ehemann abstammt, jedoch nach den Vorschriften des Familienrechts solange als Kind des Ehemannes angesehen wird, wie seine Vaterschaft nicht wirksam angefochten ist.

Die Dauer des Anspruchs ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es kommt ganz auf die Umstände des Einzelfalls an. Ob dem Ehegatten trotz Kindesbetreuung eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, hängt z. B. vom Alter der Kinder, der Zahl der Kinder, ihrer Betreuungsbedürftigkeit oder davon ab, ob anderweitige Möglichkeiten der Betreuung bestehen. Mit zunehmendem Alter der Kinder nimmt ihre Betreuungsbedürftigkeit in aller Regel ab. Aber auch eine frühere Berufstätigkeit des betreuenden Ehegatten, die Dauer der Berufsunterbrechung und die damit zusammenhängenden Schwierigkeiten, sich wieder in das Erwerbsleben einzugliedern, können eine Rolle spielen.

### **Unterhalt wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit oder Alters**

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm im Zeitpunkt der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes, dem Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche oder – bei verminderter Erwerbsfähigkeit – nach Abschluss einer Berufsausbildung wegen seines Alters, wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Für den Unterhalt wegen Alters ist keine feste Altersgrenze vorgesehen; es kommt nur darauf an, ob der Unterhaltsberechtigte im Hinblick auf sein Alter und die bisherige Gestaltung seines Lebens im Zeitpunkt der Scheidung wieder eine Arbeit finden kann. Ein Unterhalt wegen Krankheit kann auch gegeben sein, wenn der Berechtigte schon bei der Eheschließung krank war und die Krankheit im Zeitpunkt der Scheidung noch besteht.

### **Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit**

Ein Unterhaltsanspruch besteht auch, wenn der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder nach Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, richtet sich unter anderem nach Ausbildung, Fähigkeiten,

Lebensalter, Gesundheitszustand sowie den ehelichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe. Auf der anderen Seite kann ein geschiedener Ehegatte nicht davon ausgehen, den einmal erlernten Beruf auch nach der Ehescheidung wieder auszuüben. Er muss bereit sein, Umstellungen in Kauf zu nehmen, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

Ein Unterhaltsanspruch besteht auch, wenn die zunächst gefundene und ausgeübte Arbeit nicht fortgesetzt werden kann. Der Unterhalt war dann trotz eigener Bemühungen noch nicht "nachhaltig" gesichert.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Anspruch zeitlich zu begrenzen  
**(siehe S. 16).**

### **Unterhalt für die Zeit der Ausbildung**

Immer wieder kommt es vor, dass ein Ehegatte in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausübung nicht aufnimmt oder abbricht. Um die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und eine angemessene Erwerbstätigkeit zu sichern, soll dieser Ehegatte während der Zeit der notwendigen Ausbildung, der Fortbildung und der Umschulung Unterhalt beanspruchen können, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

### **Unterhalt aus Billigkeitsgründen**

In besonderen Einzelfällen kann es sein, dass die genannten Unterhaltstatbestände nicht zutreffen, gleichwohl aber die Versagung von Unterhalt grob unbillig wäre. Deshalb soll Unterhalt auch dann beansprucht werden können, wenn eine Erwerbstätigkeit aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht erwartet werden kann. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

Dieser Unterhaltsanspruch kann etwa bestehen, wenn der bedürftige Ehegatte ein nicht gemeinschaftliches Kind, z. B. ein zunächst von beiden Ehegatten gemeinsam aufgenommenes Pflegekind, betreut.

### **Aufstockungsunterhalt**

Reichen nach der Scheidung die Einkünfte des weniger verdienenden Ehegatten aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen, den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Anspruch auf Unterhalt wegen Kindesbetreuung, wegen Alters oder wegen Krankheit hat, den Unterschiedsbetrag zwischen seinen Einkünften und seinem vollen Unterhaltsanspruch verlangen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Anspruch zeitlich zu begrenzen

(siehe nachfolgenden Abschnitt).

### **Zeitliche Begrenzung einzelner Unterhaltsansprüche**

Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit oder auf Aufstockungsunterhalt (siehe dazu Seite 15) kann zeitlich begrenzt werden, "soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre".

Eine zeitliche Begrenzung ist aber nur in Ausnahmefällen möglich, nämlich

wenn die Ehe nicht lange gedauert hat (etwa bis 10 Jahre) und wenn in der Ehe oder danach vom Berechtigten keine gemeinschaftlichen Kinder zu betreuen waren und

#### **Beispiel für eine zeitliche Begrenzung:**

Die Eheleute Fritz und Friederike sind beide erwerbstätig. Ihre Ehe ist kinderlos. Sie wird nach 5 Jahren geschieden. Kurz zuvor verliert Friederike ihren Arbeitsplatz, weil der Betrieb, in dem sie beschäftigt ist, geschlossen wird. In diesem Fall kann der Unterhalt zeitlich begrenzt werden, wenn die Arbeitslosigkeit in keiner Weise etwas mit der Ehe zu tun hat.

Entsprechendes gilt für den Aufstockungsunterhalt, wenn etwa der Einkommensunterschied zwischen Fritz und Friederike mit der Ehe nichts zu tun hat und die weniger verdienende Friederike von ihrem Einkommen angemessen leben kann.

#### **Gegenbeispiel:**

Wiederum sind beide Ehegatten berufstätig. Fritz wird von seinem Arbeitgeber an einen anderen Ort versetzt. Daraufhin gibt Friederike ihre sichere Stellung auf. Am neuen Wohnort findet sie keine angemessene Beschäftigung mehr. Die Scheidung erfolgt ebenfalls 5 Jahre nach der Eheschließung.

Hier ist die Arbeitslosigkeit von Friederike ehebedingt. Es wäre daher unbillig, ihren Unterhalt zeitlich zu begrenzen.

wenn auch keine sonstigen Gründe vorliegen, die gegen eine zeitliche Begrenzung sprechen.

### **Sehr wichtig:**

**Ein etwaiges Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten darf der Richter in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigen.**

### **Höhe des Unterhalts**

Der Unterhalt für den laufenden Lebensbedarf ist durch eine Geldrente monatlich im voraus zu entrichten. Seine Höhe richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, d. h. nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung geprägt haben.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören auch die Kosten einer

Kranken- und Pflegeversicherung; die Kosten einer angemessenen Alters- oder Invaliditätsvorsorge gehören zum Unterhalt wegen Kindesbetreuung, wegen Alters, wegen Krankheit, wegen Arbeitslosigkeit und zum Billigkeitsunterhalt (Vorsorgeunterhalt). Die Berechnung der Unterhaltshöhe im einzelnen ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Einzelne Oberlandesgerichte haben Tabellen oder Leitlinien entwickelt, an denen sie sich bei der Berechnung des Unterhalts orientieren. Verbindlich sind diese Tabellen oder Leitlinien aber nicht. Die Gerichte bemessen den Ehegattenunterhalt nach einer Quote, die etwa zwischen 40 % und 50 % des verfügbaren Nettomonatseinkommens des Verpflichteten beträgt. Hat der Berechtigte eigene Einkünfte, bezieht sich die Quote meist auf den Unterschied der Einkommen beider Ehegatten.

**Beispiel:**

Ein gut verdienender Rechtsanwalt heiratet seine Bürogehilfin. Bereits nach vier Jahren wird die Ehe geschieden: die Frau ist nun arbeitslos. Hier ist es nicht gerechtfertigt, den vergleichsweise hohen Lebensstandard der Ehezeit unbegrenzt lange als Maßstab für die Höhe des Unterhalts zu nehmen. Nach einer Übergangszeit wird sich der Unterhalt daher nach dem angemessenen Lebensbedarf richten, wenn nicht andere Gründe (etwa besonderer Einsatz des Berechtigten für den Ehegatten während der Ehe; sein Alter oder sein schlechter Gesundheitszustand) dafür sprechen, den ehelichen Lebensstandard zeitlich unbegrenzt als Maßstab für die Unterhaltshöhe heranzuziehen.

Als angemessener Ersatzmaßstab kommt etwa der niedrigere Lebensstandard des Berechtigten vor der Eheschließung in Betracht. Hätte sich der Berechtigte ohne Eheschließung beruflich fortentwickelt und damit seine Erwerbschance voraussichtlich verbessert, so kann auch dieses "hypothetische" Einkommensniveau berücksichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die Bemessung des Unterhalts nach den

ehelichen Lebensverhältnissen zeitlich zu begrenzen und danach auf eine niedrigere Bemessungsgrundlage abzustellen, etwa den Lebensstandard des Berechtigten bei der Eheschließung, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Eine Begrenzung wird wiederum regelmäßig nicht in Betracht kommen, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut.

**Sehr wichtig:**

**Ein Fehlverhalten des Berechtigten spielt auch in diesem Zusammenhang keine Rolle.**

**Rang mehrerer unterhaltsberechtigter Ehegatten**

Hat der Verpflichtete wieder geheiratet, so kann er sowohl dem geschiedenen als auch dem neuen Ehegatten Unterhalt schulden.

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten soll aber bei einer Wiederheirat des

Verpflichteten möglichst nicht geschmälert werden. Deshalb hat der Anspruch des geschiedenen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang vor dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Unterhaltsschuldners. Ist der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, beiden Ehegatten den vollen angemessenen Unterhalt zu bezahlen, so bedeutet dies, dass aus einen vorhandenen Mitteln zunächst der vorrangige Anspruch zu befriedigen ist. Heiratet der unterhaltsberechtigte Ehegatte wieder, so erlischt sein Unterhaltsanspruch gegenüber den früheren Ehegatten.

## **Der Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben**

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

Er umfasst – anders als der Familienunterhalt – nur den Lebensbedarf des Ehegatten, nicht aber den gemeinsamer Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch. Der Anspruch ist auf Zahlung einer Geldrente gerichtet. Leben die Ehegatten getrennt, ist die Ehe aber noch nicht geschieden, kann der nicht erwerbstätige Ehegatte nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen, wenn dies nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten von ihm erwartet werden kann. Der Unterhaltsanspruch eines getrennt lebenden bedürftigen

Ehegatten ist also stärker ausgestaltet als der eines geschiedenen. Damit soll verhindert werden, dass die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft für den Ehegatten, der in der Ehe den Haushalt geführt hatte, überraschend zu ungerechtfertigten Nachteilen führt und das endgültige Scheitern der Ehe gefördert wird.

### **Härteklauseel**

Die Unterhaltslast kann für den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Einzelfall eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten. Ein Unterhaltsanspruch kann deshalb versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; die Gerichte halten in der Regel eine Ehedauer von bis zu 3 Jahren für kurz; (Dieser Härtegrund gilt nicht für den Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben!)
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens

gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig

gemacht hat,

3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,

**Beispiel:**

Der Unterhalt Begehrende hat seinen Arbeitsplatz ohne triftigen Grund aufgegeben oder durch leichtfertiges Verhalten verloren.

4. der

Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,

**Beispiel:**

Die an sich unterhaltsberechtigten Frau zerstört planmäßig Geschäftsbeziehungen ihres früheren Ehemannes.

5. der

Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,

**Beispiel:**

Der Mann bringt seinen ganzen Lohn regelmäßig im Wirtshaus durch und verliert schließlich seine Stellung. Seine Frau muss neben Kinderbetreuung und Haushaltsführung eine Berufstätigkeit aufnehmen, um den Familienunterhalt notdürftig zu sichern. Nach der Scheidung verlangt der Mann Unterhalt von ihr.

6. dem

Berechtigten

ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt,

**Beispiel:**

Ein schwerwiegendes Fehlverhalten haben die Gerichte bisher insbesondere in folgenden Fällen bejaht:

7. oder ein

anderer Grund vorliegt, der

ebenso schwer wiegt wie die in

den Nummern

1 bis 6

Der Unterhalt begehrende Ehegatte hat sich von dem anderen Ehegatten gegen dessen Willen abgewandt und lebt, obwohl die Ehe noch besteht, mit einem Dritten in eheähnlicher Gemeinschaft.

Der Unterhalt begehrende Ehegatte nimmt gegen den Willen des anderen Ehepartners während der Ehe ein nachhaltiges, auf längere Dauer angelegtes intimes Verhältnis zu einem anderen Partner auf.

Der Unterhalt begehrende Ehegatte nimmt während der Ehe intime Beziehungen zu wechselnden Partnern auf.

aufgeführten Gründe. In der Praxis wird dies oft angenommen, wenn der Unterhaltsberechtigten eine verfestigte neue Partnerschaftsbeziehung eingegangen ist und diese bereits mehrere Jahre besteht.

Bei der Einschränkung eines Unterhaltsanspruchs nach dieser Billigkeitsklausel sind die *Belange gemeinsamer Kinder* zu wahren. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich die Klausel nicht zum Nachteil der Kinder auswirkt. Ihren Interessen kommt gegenüber denen des unterhaltspflichtigen Elternteils grundsätzlich der Vorrang zu.

**Hinweis:**

**Die Ausführungen über den Unterhalt geschiedener Ehegatten gelten nur, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde. Für die vorher geschiedenen Ehegatten ist weiterhin das bis zum 30. Juni 1977 geltende Recht maßgebend (Ehegesetz).**

**Der Verwandtenunterhalt****Unterhaltungspflicht**

Nach dem Gesetz sind nur Verwandte in gerader Linie einander unterhaltspflichtig; das sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, also die Kette Großeltern, Eltern, Kinder (eheliche und nichteheliche), Enkel. Keine Unterhaltsansprüche bestehen dagegen zwischen Verwandten in der Seitenlinie – also etwa zwischen Geschwistern oder zwischen Onkel und Neffe – und zwischen Verschwägerten (z.B. gegenüber Schwiegereltern). Viele Menschen fühlen aber eine Verpflichtung, auch solchen Verwandten oder Verschwägerten in Notfällen zu helfen. Eine solche Verpflichtung wird allgemein auch gegenüber Stief- und Pflegekindern empfunden, obwohl eine gesetzliche Unterhaltungspflicht nicht besteht. Das Gesetz fördert eine solche Bereitschaft zu freiwilligen Unterhaltszahlungen: Wenn Unterhalt aus einer sittlichen Verpflichtung geleistet wird, werden unter Umständen Sozialleistungen wie Kindergeld u. ä. gewährt.

Der praktisch wichtigste Fall des Verwandtenunterhaltes betrifft den *Anspruch des Kindes* gegen seine Eltern. Insoweit gelten für eheliche und nichteheliche Kinder grundsätzlich dieselben Vorschriften. Auch hier hängt der Anspruch davon ab, dass der Berechtigte bedürftig und der Verpflichtete leistungsfähig ist. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind ist dabei in besonderer Weise geschützt:

Es kann gegenüber seinen Eltern unterhaltsberechtigter sein, auch wenn es Vermögen besitzt. Den Stamm seines Vermögens (z.B. ein Haus, ein Sparguthaben oder ein Aktienpaket) braucht es in aller Regel nicht zu verwerten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Lediglich die Einkünfte aus seinem Vermögen (Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden) muss es sich anrechnen lassen.

Die Eltern können sich nur mit Einschränkungen darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, das Kind zu unterhalten. Sie sind vielmehr verpflichtet, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig zu ihrem und des Kindes Unterhalt zu verwenden. Sie müssen sozusagen "das letzte Hemd" mit ihm teilen. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Kind seinen Lebensunterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann (z.B. durch Verkauf

des Hauses, Auflösung des Sparguthabens oder Veräußerung des Aktienpakets) oder wenn andere leistungsfähige unterhaltspflichtige Verwandte, etwa die Großeltern, vorhanden sind. Diese gesteigerte Einstandspflicht der Eltern gilt auch gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn diese Kinder sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben.

### **Höhe des Unterhalts**

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Die Lebensstellung eines minderjährigen Kindes bemisst sich nach der seiner Eltern, also deren beruflicher oder sozialer Stellung, aber auch nach etwaigen eigenen Einkünften des Kindes.

Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden, so wird regelmäßig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternteils abgestellt, der seiner Unterhaltspflicht durch Zahlung einer Geldrente genügt.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung für einen Beruf. Dazu gehört auch die Pflicht der Eltern, nach ihren Möglichkeiten den Kindern eine Schul- oder Berufsausbildung zu finanzieren, die ihren Neigungen, Begabungen und Leistungen entspricht und geeignet ist, dem Kind eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu vermitteln. Solange das Kind eine solche Ausbildung absolviert, ist es grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es muss allerdings die Ausbildung zielstrebig und ohne vermeidbare Verzögerungen abschließen. Der Anspruch endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Ausbildung, die als angemessen anzusehen ist.

Die *Finanzierung einer Zweitausbildung* kann das Kind in der Regel nur verlangen, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen (z.B. eine Krankheit macht einen Berufswechsel erforderlich). Dagegen kann das Kind nicht nach Belieben den Ausbildungsgang wechseln oder nach dem Abschluss der ersten eine ganz andere Zweitausbildung aufnehmen.

Das Gesetz kennt *keine festen Sätze*, nach denen sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs in Abhängigkeit vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen verbindlich auf Heller und Pfennig feststellen lässt. Bei der Vielfalt der Lebenssachverhalte und der Gesichtspunkte, die bei der Unterhaltsberechnung eine Rolle spielen können, würden sich verbindliche Unterhaltssätze nicht selten als zu starr und ungerecht erweisen. Einige Gerichte haben richterliche Erfahrungswerte zur Höhe des angemessenen Unterhalts in Tabellen zusammengefasst, die aber nicht allgemein verbindlich sind. Bei der Berechnung eines Unterhaltsanspruchs gehen sie in der Regel von diesen Tabellen aus, wobei die Besonderheiten des konkreten Einzelfalles berücksichtigt werden. Dem Unterhaltspflichtigen wird dabei ein Mindestbetrag (Selbstbehalt) für den eigenen Lebensbedarf belassen. In der Praxis werden die

Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle nahezu durchgängig von allen Gerichten zugrunde gelegt.

Bei der Unterhaltsbemessung sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich alle geldwerten Einkünfte als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie zur Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehen und geeignet sind, den Lebensbedarf des Empfängers ganz oder teilweise zu decken.

### **Art des Unterhalts**

Der Verwandtenunterhalt ist grundsätzlich durch Zahlung einer Geldrente monatlich im voraus zu entrichten.

Gegenüber unverheirateten Kindern – auch gegenüber volljährigen – können aber die Eltern die Art und Weise der Unterhaltsgewährung bestimmen. Sie können etwa entscheiden, dass der Unterhalt weitgehend im Elternhaus in Natur gewährt wird (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung usw.). Sie haben dabei auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht aus besonderen Gründen die Bestimmung der Eltern ändern.

### **Rang mehrerer Unterhaltsberechtigter oder Unterhaltspflichtiger**

Bei den *Unterhaltspflichtigen* gilt folgende Reihenfolge: Der Ehegatte (auch der geschiedene Ehegatte) des Bedürftigen haftet grundsätzlich vor dessen Verwandten – auch vor dessen Eltern. Die Abkömmlinge sind vor den "Verwandten aufsteigender Linie" unterhaltspflichtig; d. h. die Kinder bedürftiger Eltern haften vor deren Eltern. Die jüngere Generation hat also die ältere zu versorgen. Unter den Abkömmlingen und Verwandten aufsteigender Linie haften die Näheren vor den Entfernteren; für den Unterhalt der bedürftigen Großeltern haben etwa deren Kinder vor den Enkeln aufzukommen. Fällt ein Verwandter als Unterhaltsschuldner aus, weil er nicht leistungsfähig ist, so tritt der nach ihm haftende Verwandte an seine Stelle.

Mehrere gleich nahe Verwandte, wie etwa die Eltern im Verhältnis zu ihren Kinder, haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Dabei erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch dessen Pflege und Erziehung. Die Zahlung einer Geldrente wird dann von ihm nicht erwartet.

Bei den *Unterhaltsberechtigten* gilt folgende Reihenfolge: Ist der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, allen Bedürftigen Unterhalt zu gewähren, so gehen der Ehegatte (auch der geschiedene Ehegatte) und die minderjährigen unverheirateten Kinder den übrigen – volljährigen oder verheirateten – Kindern vor. Den unverheirateten minderjährigen Kindern werden die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

gleichgestellt, wenn sich diese Kinder in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben. Die Kinder gehen ihrerseits den übrigen Abkömmlingen, diese den Verwandten aufsteigender Linie und unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die Näheren den Entfernteren vor.

### **Der Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder bei Getrenntleben der Eltern**

Für den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder, die mit dem zur Leistung von Barunterhalt verpflichteten Elternteil nicht in einem Haushalt leben, gilt Folgendes: Die Kinder haben dann die Möglichkeit, den Unterhalt als Prozentsatz eines oder des jeweiligen Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung zu verlangen. Die *Regelbeträge* werden für die erste Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), die zweite Altersstufe (vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) und für die dritte Altersstufe (für die Zeit vom 13. Lebensjahr an) in der Regelbetrag-Verordnung für die alten und die neuen Bundesländer gesondert festgesetzt und im Zweijahresrhythmus erstmals zum 1. Juli 1999 *der Nettolohnentwicklung angepasst*.

Sie betragen:

	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
alter Länder	355,-- DM	431,-- DM	510,-- DM
neue Länder	324,-- DM	392,-- DM	495,-- DM

Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist nur die erste Dezimalstelle zu berücksichtigen; das Ergebnis ist auf volle DM aufzurunden.

Beispiel:

Hat ein dreijähriges Kind in den alten Bundesländern aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des barunterhaltsverpflichteten Elternteils einen Anspruch auf monatlichen Unterhalt in Höhe von 400,-- DM (abzüglich anzurechnendes Kindergeld), so kann es verlangen, dass dieser Unterhalt als 112,6 % (400,-- DM [Unterhaltsanspruch]: 355,-- DM [Regelbetrag erste Altersstufe] x 100 = 112,67605 %) des Regelbetrages abzüglich anzurechnendes Kindergeld gezahlt wird. Dies sind zunächst die geschuldeten 400,-- DM (355,-- DM x 112,6 % = 399,73 DM = aufgerundet 400,-- DM). Die Regelbeträge wurden jedoch erstmals zum 1. Juli 1999 und danach im Abstand von zwei Jahren der Nettolohnentwicklung angepasst. Damit werden dann die Unterhaltsrenten, die als Prozentsatz des Regelbetrages ausgedrückt sind, ebenfalls automatisch der Nettolohnentwicklung angepasst. Behörden oder Gerichte müssen für eine Änderung nicht

in Anspruch genommen werden.

### **Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsanspruch**

Das Kindergeld soll die Eltern in Höhe des Betrages, der für das Existenzminimum eines Kindes – einschließlich des Betreuungsbedarfs – aufzuwenden ist, von der Einkommensteuer freistellen. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Das Gesetz sieht für alle Kinder, die nicht mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil in einem Haushalt leben, eine schematische Berücksichtigung des Kindergeldes (*meist hälftiger Abzug*) vor; es ist zwischen den Eltern zu teilen. Das Kindergeld stellt somit eine staatliche Anerkennung sowohl für die Leistung von Barunterhalt als auch für die Pflege und Erziehung eines Kindes dar. Wird, was der Regelfall ist, das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, erfolgt der Kindergeldausgleich im allgemeinen durch die *Anrechnung der Hälfte* des Kindergeldes auf den Barunterhalt. Nur dann und soweit der Unterhaltspflichtige nicht wenigstens Unterhalt in *bestimmter Höhe* leisten kann, ist das Kindergeld unmittelbar für den Kindesunterhalt zu verwenden. Die Grenze, ab der die Hälfte des Kindergeldes vom Barunterhalt abgezogen werden kann, ist bis zum 31.12.2000 die Höhe des einschlägigen Regelbetrages und ab dem 1.1.2001 ein Unterhaltsbetrag in Höhe von 135 % des einschlägigen Regelbetrages.

Die Anrechnungsgrenze beträgt ab dem 1.1.2001

	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
alte Länder	480,-- DM	582,-- DM	689,-- DM
neue Länder	438,-- DM	530,-- DM	628,-- DM

Ist das Kindergeld für ein gemeinschaftliches Kind deshalb höher, weil ein nicht gemeinschaftliches Kind berücksichtigt wird (Zählkind), so ist von dem Kindergeldbetrag auszugehen, der ohne Berücksichtigung des Zählkindes gezahlt würde. Auch bleibt der Vorteil außer Betracht, der einem Elternteil dadurch entsteht, dass bei ihm ein gemeinschaftliches Kind als Zählkind das Kindergeld für ein nicht gemeinschaftliches Kind erhöht.

### **Der Betreuungsunterhalt**

Die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann von dessen Vater bis zu drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen, soweit von ihr wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Auch nach Ablauf des Dreijahreszeitraums kann ein Unterhaltsanspruch bestehen, wenn der Wegfall des Anspruchs nach Ablauf von drei Jahren insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes grob unbillig wäre.

## Änderung von Unterhaltsansprüchen

Unterhaltsansprüche sind in aller Regel auf künftig fällig werdende monatlich wiederkehrende Geldbeträge gerichtet. Das Urteil stellt auf die Verhältnisse ab, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, die Vereinbarung auf den Zeitpunkt ihres Zustandekommens. Im Laufe der Zeit können sich aber die Grundlagen für die Berechnung des Unterhaltsanspruchs ändern. Dann kann eine Anpassung des monatlichen Unterhaltsbetrags erforderlich sein.

Liegt ein Unterhaltstitel, z. B. ein Unterhaltsurteil, ein gerichtlicher Vergleich oder eine vollstreckbare Urkunde über die Unterhaltsschuld vor, dann kann der darin festgesetzte Betrag nur in beiderseitigem Einverständnis geändert oder – bei einer wesentlichen Veränderung der maßgebenden Verhältnisse, insbesondere der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen und des Bedarfs des Unterhaltsberechtigten – durch eine *Abänderungsklage* neu festgesetzt werden. Eine Änderung ist jedoch grundsätzlich nur dann möglich, wenn sich die Verhältnisse *nachträglich wesentlich geändert* haben. Soweit der Unterhalt eines minderjährigen Kindes, das mit dem in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt lebt, als Prozentsatz des jeweiligen Regelbetrages zu zahlen ist, erfolgt eine Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen automatisch dadurch, dass die Regelbeträge im Zweijahresrhythmus der Nettolohnentwicklung angepasst werden. Mit jeder Dynamisierung der Regelbeträge ändert sich auch der als Prozentsatz dieser Regelbeträge bestimmte Unterhaltsanspruch des Kindes automatisch, ohne dass Gerichte oder Behörden in Anspruch genommen werden müssten. Darüber hinaus ändert sich der Unterhaltsanspruch automatisch, wenn das Kind in die nächste Altersstufe kommt. Auch in diesem Fall ist eine Titelumschreibung nicht erforderlich.

Wenn der Unterhalt durch einen Beschluss im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts Minderjähriger festgesetzt worden ist, kommt eine Abänderung unter erleichterten Voraussetzungen in Betracht. Im Wege einer Abänderungsklage kann auch dann, wenn die Abweichung nicht wesentlich ist, verlangt werden, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Soweit in dem Titel anzurechnende kindbezogene Leistungen bestimmt worden sind, kann eine *Abänderung im vereinfachten Verfahren* durch Beschluss immer dann verlangt werden, wenn sich ein für die Berechnung des anzurechnenden Betrags maßgeblicher Umstand ändert.

### Auskunft

Oft bestehen nur vage Vorstellungen von den unterhaltserheblichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Zur Klärung, ob und in welcher Höhe der Verpflichtete leistungsfähig ist oder ob der Unterhalt Begehrende überhaupt bedürftig ist, haben

Berechtigter und Verpflichteter einander auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltspflicht erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

### **Vereinbarungen**

Die Ehegatten können über ihre Unterhaltspflicht für die Zeit *nach der Scheidung* Vereinbarungen treffen. Dabei können sie den Unterhalt weitgehend frei bestimmen (z. B. Höhe, Dauer der Unterhaltspflicht). Sie können auch auf Unterhaltsansprüche vollständig verzichten. Die Unterhaltsvereinbarung kann jedoch sittenwidrig und damit nichtig sein, wenn etwa ein Ehegatte die Unerfahrenheit oder die besonders schwierige Lage seines Partners ausnützt, wenn der Partner durch die Vereinbarung in grober Weise benachteiligt wird oder wenn der Sozialhilfeträger geschädigt wird.

Auf die *übrigen Unterhaltsansprüche* (Familienunterhalt, Verwandtenunterhalt, Ehegattenunterhalt bei Getrenntleben) kann für die künftig fällig werdenden Beträge nicht – auch nicht teilweise – verzichtet werden.

### **Der Unterhaltspflichtige ist nicht aufzufinden**

In vielen Fällen macht es immer noch Schwierigkeiten, den Unterhaltspflichtigen überhaupt aufzufinden. Unterhaltspflichtige können sich nach § 170 Strafgesetzbuch strafbar machen, wenn sie sich ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen und damit den Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährden. Das gilt auch dann, wenn der Lebensbedarf ohne die Hilfe anderer, z. B. des Sozialamts, gefährdet wäre. Liegt bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel (z. B. ein Unterhaltsurteil) vor, kommt auch eine Straftat nach § 288 Strafgesetzbuch in Betracht, wenn der Unterhaltspflichtige die Zwangsvollstreckung vereitelt. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vor, sind die Strafverfolgungsbehörden zum Einschreiten verpflichtet; dazu gehört auch die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters.

Ansonsten ist es Sache jedes Einzelnen, seine Ansprüche selbst zu verfolgen. Das bedeutet regelmäßig, dass er den Wohn- oder Aufenthaltsort des Unterhaltsverpflichteten herausfinden muss, um ihn auf Unterhalt verklagen zu können. Der Staat übernimmt dies nur dann, wenn der Unterhaltsanspruch auf ihn übergegangen ist, z. B. weil er Unterhaltsvorschüsse oder Sozialhilfe leisten muss\*. In Unterhaltssachen wird der Gang zum – hilfreichen – Sozialamt häufig in Betracht kommen. Alleinerziehende haben einen Anspruch, vom Jugendamt bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes unterstützt zu werden.

Kommt keinerlei staatliche Hilfe in Betracht, muss der Unterhaltsberechtigte versuchen, den Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen selbst zu ermitteln. Er kann sich an die Meldebehörde des Ortes wenden, der als letzter Aufenthaltsort bekannt ist. Das Melderecht verlangt nämlich nicht nur die Anmeldung, sondern auch, dass sich jeder bei Umzügen am letzten Wohnort abmeldet. Natürlich kann man in komplizierten Fällen auch die Dienste privater Einrichtungen wie z. B. einer Detektei in Anspruch nehmen und sich später die Kosten vom Unterhaltsverpflichteten erstatten lassen.

### **Unterhalt für die Vergangenheit?**

"Gelebt wird in der Gegenwart, nicht in der Vergangenheit" – diese Lebensweisheit prägt auch das Unterhaltsrecht. Rückständige Unterhaltsforderungen sollen daher die Ausnahme bleiben, etwa für Fälle, in denen der Unterhaltsschuldner durch eine Mahnung in Verzug geraten ist oder Klage gegen ihn erhoben wurde. Der Verzug kann bei unbekanntem Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten durch eine an dessen letztem bekannten Wohnort

---

\* Über Unterhaltsvorschuss und Kindergeld informiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 10018 Berlin. Über Sozialhilfe informiert das Bundesministerium für Arbeit, Postfach 140280, 53107 Bonn

erhobene Unterhaltsklage herbeigeführt werden. Diese Klage wird, falls der Kläger den Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten nicht ermitteln kann, notfalls öffentlich zugestellt. Damit ist gesichert, dass bei einer späteren Verurteilung jedenfalls ab diesem Zeitpunkt Unterhalt auch noch rückwirkend zu zahlen ist. Liegen solche Voraussetzungen nicht vor, kann Unterhalt für die Vergangenheit nicht gefordert werden. Beim Verwandtenunterhalt kann unter vereinfachten Bedingungen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Der Unterhaltsverpflichtete muss nicht durch Mahnung in Verzug gesetzt werden.

Es reicht dann aus, wenn ihm ein Verlangen, zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen, zugegangen ist. Darüber hinaus wird die Geltendmachung rückwirkenden Unterhalts für den Zeitraum gestattet, in dem der Berechtigte aus rechtlichen Gründen oder aus tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des Verpflichteten fallen, an der Geltendmachung des Unterhalts gehindert war. Eine Hinderung aus rechtlichen Gründen kommt insbesondere im Hinblick auf den Unterhaltsanspruch eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, in Betracht, der vor der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nicht geltend gemacht werden kann.

### **Wann verjähren Unterhaltsforderungen?**

Unterhaltsforderungen können sich schnell zu einem großen Schuldenberg auftürmen. Eine *Verjährungsfrist von nur vier Jahren* schützt den Schuldner hiervor. Die kurze Frist gilt selbst dann, wenn die Unterhaltspflicht sich aus einem sog. Titel, d. h. z. B. einem

Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Urteil oder einer vom Jugendamt errichteten Urkunde ergibt, jedenfalls für diejenigen Unterhaltsraten, die erst nach Entstehung des Titels fällig wurden. Nur Unterhaltsraten, die vorher fällig wurden und durch den Titel festgestellt worden sind, verjähren erst nach dreißig Jahren.

Manchmal besteht nicht Ungewissheit über den Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten, sondern nur darüber, wie hoch seine Einkünfte inzwischen sind. Dann kann der Unterhaltsberechtigte notfalls auf Auskunft – und in einem weiteren Schritt auf entsprechenden Unterhalt – klagen (zum Auskunftsanspruch siehe **S. 27**).

## **4. Nicht jede Ehe hält auf Lebenszeit**

### **Das Ehescheidungsrecht**

## **Das Ehescheidungsrecht**

Im Eherecht heißt es im § 1353 BGB: "Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen." Der Wunsch, dass möglichst viele Ehen glücklich bis zum Lebensende verlaufen mögen, darf aber nicht den Blick davor versperren, dass eine Ehe auch scheitern kann. Für diese Konfliktfälle sieht das Gesetz das Ehescheidungsrecht vor.

Das Scheidungsrecht wurde 1977 grundlegend geändert. Das bis dahin geltende Verschuldensprinzip wurde durch das Zerrüttungsprinzip abgelöst. Das bedeutet: Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Es kommt auf den gegenwärtigen Zustand der Ehe und auf die Prognose für die Zukunft an. Was letztlich zum Scheitern der Ehe geführt hat und was der eine oder der andere Ehegatte dazu beigetragen oder verschuldet hat, bleibt für den Richter unbeachtlich. Er muss prüfen, ob die Ehe gescheitert ist.

### **Das Scheidungsrecht im Überblick:**

Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.

Das Scheitern der Ehe wird bei Gericht nach bestimmten Zeiten des Getrenntlebens vermutet.

- Wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere zustimmt, wird nach einjähriger Trennung das Scheitern der Ehe vermutet.
- Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere sich nicht scheiden lassen will, wird das Scheitern der Ehe erst nach dreijähriger Trennung vermutet.

- Die Vermutung, dass die Ehe nach diesen Trennungszeiten gescheitert ist, kann nicht widerlegt werden.

Wer vor dem Ablauf der Trennungszeiten die Scheidung beantragt, muss das Scheitern der Ehe nachweisen.

Wenn die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für denjenigen, der die Scheidung beantragt, aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen Ehegatten liegen.

Die Ehegatten leben getrennt, wenn ein Ehegatte aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder innerhalb der Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden und nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und gelebt wird. Beide Ehepartner (oder zumindest ein Ehegatte) müssen die weitere eheliche Lebensgemeinschaft ablehnen. Die abgelaufene Trennungszeit wird auch weiter berücksichtigt, wenn die Ehegatten zwischendurch als Versöhnungsversuch für kurze Zeit zusammengelebt haben.

Der Richter kann das Scheidungsverfahren aussetzen, wenn er bei der persönlichen Anhörung beider Ehegatten den Eindruck gewonnen hat, dass durch eine Überlegungspause – und z. B. mit Hilfe einer Eheberatung – doch noch Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht.

Falls in ganz besonderen Ausnahmefällen die Aufrechterhaltung der gescheiterten Ehe im Interesse gemeinsamer minderjähriger Kinder notwendig ist oder bei einer Scheidung außergewöhnliche Härten für einen Ehegatten entstehen würden, soll die Scheidung versagt werden. Diese Härteklausel kann allerdings nur bei außergewöhnlichen Umständen Anwendung finden, etwa bei einer unheilbaren Krankheit des scheidungsunwilligen Ehegatten, wenn dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ein weiteres Warten zugemutet werden kann.

## **5. Gerecht verteilen**

### **Die Auseinandersetzung um Ehewohnung und Hausrat bei Trennung**

## Die Auseinandersetzung um Ehewohnung und Hausrat bei Trennung

Bei der Auflösung einer ehelichen Lebensgemeinschaft müssen sich die Ehegatten häufig mit der Frage befassen, wie der Hausrat verteilt werden soll und welcher Ehegatte künftig die eheliche Wohnung nutzen darf. In der Praxis regeln die Ehegatten diese Frage in erster Linie *einvernehmlich*.

Kommt es nicht zu einer Einigung, so gilt folgendes:

*Wenn die Ehe noch nicht geschieden ist:*

Leben die Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die *Ehewohnung* oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Auf die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung und auf Wohnrechte ist dabei Rücksicht zu nehmen. So wird eine Wohnungszuweisung an die Frau möglich sein, wenn anderenfalls lediglich ein Aufenthalt im Frauenhaus in Betracht kommt. Dagegen dient die Wohnungszuweisung nicht dazu, die Ehescheidung vorzubereiten und zu erleichtern.

Auch die *Benutzung des Hausrats* kann für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Dabei kann jeder Ehegatte die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen herausverlangen. Er hat sie jedoch dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie für die Führung seines neuen eigenen Haushalts benötigt und die Überlassung im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

*Wenn die Ehe geschieden ist:*

Bei einer *Mietwohnung* kann das Gericht das Mietverhältnis nach billigem Ermessen umgestalten. Es kann etwa bestimmen, dass ein mit beiden Ehegatten bestehender

Mietvertrag nur mit einem fortgesetzt wird oder, wenn nur ein Ehegatte Mieter ist, dass anstelle des einen Ehegatten der andere alleiniger Mieter wird; dabei hat es auf die Interessen des Vermieters Rücksicht zu nehmen. Ist nur ein Ehegatte Eigentümer der bisherigen Wohnung, so soll der andere nur in Ausnahmefällen ein Benutzungsrecht haben, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Auch bei Miteigentum der Ehegatten an der Ehwohnung kann das Gericht sie einem zuweisen. In beiden Fällen wird es dabei in der Regel eine angemessene Ausgleichszahlung festsetzen.

Auch eine Teilung der Wohnung kann angeordnet werden, wenn dies möglich und zweckmäßig ist.

Beim *Hausrat* ist zu unterscheiden zwischen Gegenständen, die den Ehegatten gemeinsam gehören, und solchen, die einem allein gehören.

Hausrat, der beiden *gemeinsam* gehört, verteilt das Gericht nach Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Hausrat, der einem Ehegatten *allein* gehört, kann dem anderen zugewiesen werden, soweit es sich um notwendige Gegenstände handelt, auf deren Weiterbenutzung der andere angewiesen und deren Überlassung dem Eigentümer zumutbar ist.

Zugunsten des Ehegatten, der Eigentum abgeben muss, kann eine *Ausgleichszahlung* festgesetzt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

## **6. Sicherheit auch im Alter**

### **Der Versorgungsausgleich**

## Der Versorgungsausgleich

*Rentenanwartschaften*, welche die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und von vornherein zur Versorgung beider Partner bestimmt. Sie sind deshalb im Scheidungsfall zu teilen. Dies wird durch den Versorgungsausgleich erreicht.

### Auszugleichende Anrechte

Auszugleichen sind die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen *Anrechte* auf eine Invaliditäts- oder Altersversorgung – insbesondere als Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionsanrechte sowie Anrechte auf Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Voraussetzung ist, dass diese Anrechte auf eigener Arbeit oder auf dem Einsatz des eigenen Vermögens eines der Ehegatten beruhen.

### Ausgleichspflicht

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der in der Ehezeit insgesamt höhere Versorgungsanrechte erworben hat als der andere Ehegatte. Dem anderen steht *als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes* zu.

Zumeist ist es **Beispiel:**  
 die Ehefrau, Der Ehemann hat in der Ehezeit Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente in Höhe von  
 die während 500, seine Frau dagegen nur in Höhe von DM 100 erworben. Die Ehefrau kann die  
 der Ehe den einen Ausgleich in Höhe von DM 200 (DM 500 abzüglich DM 100 geteilt durch  
 beanspruchen.  
 Haushalt führt, die Kinder erzieht und deshalb keine oder geringere Rentenansprüche  
 erwirbt. Der berufstätige Ehemann kann in solchen Fällen seine in der Ehe erworbenen  
 Rentenansprüche bei der Scheidung nicht für sich behalten; er muss mit seiner Ehefrau  
 teilen. Auch die "Nur-Hausfrau" erwirbt auf diese Weise regelmäßig eine eigenständige  
 Alterssicherung; sie ist nicht, wie früher, bei Bedürftigkeit im Alter oder bei Invalidität auf  
 individuelle Unterhaltsleistungen ihres geschiedenen Partners angewiesen.

### Ausgleichsform

Die Form des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach der auszugleichenden  
 Versorgung:

Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden dadurch ausgeglichen, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Teil dieser Anrechte übertragen wird; sind Anrechte auf eine Beamtenversorgung auszugleichen, werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung neue Anrechte begründet. In beiden Fällen erwirbt also der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine *eigenständige Versorgung* in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der er – wie jeder andere Versicherte auch – im Falle von Alter oder Invalidität Leistungen erhält.

Andere Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten werden, wenn die maßgebende Versorgungsregelung (Gesetz, Satzung, Tarifvertrag, Einzelvereinbarung etc.) dies vorsieht, unter den Ehegatten real geteilt, d. h.: Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten werden Versorgungsanrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung – sei es bei dem Träger der auszugleichenden Versorgung, sei es bei einem anderen Versorgungsträger – begründet.

Ist für die auszugleichende Versorgung eine solche Realteilung nicht vorgesehen, der Versorgungsträger jedoch öffentlich-rechtlich organisiert, erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte – ebenso wie beim Ausgleich von Beamtenpensionen – Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung; dies ist insbesondere bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und vielfach bei berufsständischen Versorgungsanordnungen der Fall.

Die bisher geschilderten Ausgleichsformen nennt man "*öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich*". In bestimmten Fällen, in denen ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nicht möglich ist, greift der *schuldrechtliche Versorgungsausgleich* ein. Das ist insbesondere bei privaten Betriebsrenten der Fall, sofern diese keine Realteilung vorsehen. Hier wird für den Berechtigten kein Anrecht bei einem Versorgungsträger begründet. Der Berechtigte kann lediglich von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten selbst Zahlung einer Geldrente in Höhe der Hälfte des durch den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich noch nicht ausgeglichenen Wertunterschieds verlangen. Dieser Rentenanspruch steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten allerdings erst zu, wenn nicht nur er, sondern auch der Verpflichtete die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles erfüllt; der Anspruch erlischt mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten, kann dann jedoch unter Umständen gegen den Versorgungsträger geltend gemacht werden.

Beide Nachteile werden vermieden, wenn der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durch einen erweiterten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ersetzt wird: So kann z. B. zum Ausgleich einer Betriebsrente bis zum Betrag von derzeit rund DM 90 (früheres Bundesgebiet) ein anderes Anrecht des Verpflichteten, etwa auf eine gesetzliche Rente oder auf eine Beamtenversorgung, herangezogen werden. Der

Verpflichtete muss von diesem Anrecht einen entsprechend höheren Betrag an den Berechtigten "abgeben", dafür bleibt ihm seine Betriebsrente ungeschmälert belassen. Übersteigt die auszugleichende Betriebsrente diesen Betrag, kann dem Verpflichteten aufgegeben werden, zugunsten des Berechtigten wegen des übersteigenden Betrages Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Die Beitragszahlungspflicht muss dem Verpflichteten allerdings wirtschaftlich zumutbar sein; dabei können Ratenzahlungen angeordnet werden.

**Beispiel:**

Kommt ein  
erweiterter  
öffentlich-  
rechtlicher  
Ausgleich  
nicht in

Der Mann hat in der Ehe Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente in Höhe von DM 300 sowie auf eine volldynamische Betriebsrente in Höhe von DM 300 erworben. Die Frau hat keine eigenen Anrechte erworben, kann einen Ausgleich in Höhe von DM 300 beanspruchen. Dabei werden ihr Anrechte des Mannes in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von DM 290 übertragen. Hinsichtlich der verbleibenden DM 10 muss der Mann für die Frau Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von derzeit rund DM 12.944 (früheres Bundesgebiet) entrichten. Die Frau erhält auch Versorgungsrechte, die auf diese Weise für sie begründet werden, Leistungen bei Invalidität – und zwar völlig unabhängig vom weiteren Versorgungsschicksal des Mannes.

Betracht (etwa weil dem Mann keine anderen, anstelle der Betriebsrente heranziehbaren Versorgungsrechte zustehen) und sind ihm Beitragszahlungen wirtschaftlich nicht zumutbar, verbleibt es beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

In diesem Fall kann der Ausgleichsberechtigte vom Verpflichteten die Abfindung künftiger Ansprüche verlangen, soweit diesem die Abfindung wirtschaftlich zumutbar ist.

Nach dem Tod des Verpflichteten kann der Berechtigte die Ausgleichsrente von dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung beanspruchen, wenn die für diese Versorgung maßgebende Regelung (z. B. Gesetz, Tarif- oder Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Satzung) eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht und der Berechtigte die Voraussetzung eines Versorgungsfalles erfüllt. Die Rente wird jedoch höchstens in Höhe der Hinterbliebenenversorgung und längstens für die Dauer dieser Versorgung gezahlt.

**Beispiel:**

Versorgung  
skürzung  
beim  
ausgleichspf

Im vorangegangenen Fall konnte der Mann die Beitragszahlung nicht erbringen. Hinsichtlich des somit noch nicht ausgeglichenen Teils der Betriebsrente erhält die Frau von ihrer Rente in Höhe von DM 37, sobald beide die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles erfüllen. Verstirbt der Mann, erhält sie diese Rente, höchstens in Höhe der Hinterbliebenenversorgung, von dem Betrieb des Mannes, sofern die für diese Versorgung maßgebende Regelung eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht.

**Rechtsfolgen für den betroffenen Ehegatten**

Ist der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt, sobald bei ihm der *Versorgungsfalle* (z.B.

Ruhestand) eintritt. Diese Kürzung ist gleichsam das "Entgelt" für die eigenständigen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erwirbt. Der Erwerb dieser Anrechte ist endgültig; folgerichtig ist auch die Kürzung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten vom weiteren Schicksal der vom ausgleichsberechtigten Ehegatten erworbenen Anrechte unabhängig. Das bedeutet:

Die Versorgung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten wird grundsätzlich auch dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus seinen Anrechten noch keine Leistungen erhält, weil er die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles noch nicht erfüllt. Ausnahmsweise unterbleibt die Kürzung allerdings bis zum Eintritt eines Leistungsfalles auf Seiten des Ausgleichsberechtigten, wenn der Ausgleichsverpflichtete im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits versorgungsberechtigt ist (Rentner- oder Pensionärsprivileg). Von ihr ist ferner abzusehen, solange der ausgleichspflichtige Ehegatte dem ausgleichsberechtigten Ehegatten gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder nur deshalb nicht verpflichtet ist, weil er aufgrund der Versorgungskürzung zu Unterhaltsleistungen nicht in der Lage ist. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Versorgungsträger.

Die Versorgungskürzung bei ausgleichspflichtigen Ehegatten wird grundsätzlich auch nach dem Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten fortgesetzt; dies gilt nur dann nicht, wenn dem Berechtigten und seinen Hinterbliebenen aus dem im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen gewährt worden sind, deren Wert insgesamt zwei Jahresrenten wegen Alters übersteigt.

### **Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs**

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich wird *bei der Scheidung* durchgeführt. Durch Scheidungsurteil wird deshalb bestimmt, ob und in welcher Höhe Anrechte übertragen oder neu begründet werden. Leistungen aus diesen Anrechten erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte allerdings erst, wenn die hierfür maßgebenden Voraussetzungen in seiner Person erfüllt sind; Altersrente steht ihm zum Beispiel erst zu, wenn er die Altersgrenze erreicht und die erforderliche Wartezeit, auf die auch Anrechte aus dem Versorgungsausgleich angerechnet werden, erfüllt hat und etwaige sonstige Rentenvoraussetzungen nachweist.

### **Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen**

Bei der Scheidung werden Versorgungsanrechte in Höhe des Wertes geteilt, den sie am Ende der Ehezeit haben. Tritt später der Versorgungsfall ein, kann sich ergeben, dass die

Versorgungsanrechte in der Zwischenzeit, etwa aufgrund geänderter Rechtsvorschriften, Wertveränderungen erfahren haben oder dass sie nunmehr in anderer Ausgleichsform ausgeglichen werden können. Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst noch verfallbares Anrecht der betrieblichen Altersversorgung erst nach der früheren Entscheidung des Familiengerichts in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen werden kann, weil das Anrecht erst nach der Scheidung unverfallbar geworden ist. In einem solchem Fall kann jeder Ehegatte die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich beantragen, allerdings nur, wenn sich dadurch eine wesentliche Abweichung von der früheren Entscheidung ergibt. Die Abänderung kann erst verlangt werden, wenn ein Ehegatte bereits Versorgungsleistungen bezieht oder das 55. Lebensjahr vollendet hat.

#### **Beispiel:**

Der Mann ist Beamter. Bei der Scheidung errechnet das Familiengericht ein in der Ehe erworbenes Pensionsanrecht in Höhe von DM 800. Es begründet folglich für die Frau, die in der Ehe keine Versorgung erworben hat, Anrechte auf eine gesetzliche Rente in Höhe von DM 400. Durch spätere Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften sinkt der Wert der vom Mann in der Ehezeit erworbenen Pensionsanrechte auf DM 600. Er kann daher eine Abänderung der früheren Entscheidung beantragen. Anstelle der ursprünglichen DM 800 werden jetzt nur noch DM 600 ausgeglichen, so dass für die Frau nur noch ein Anrecht in Höhe von DM 300 begründet wird.

#### **Was noch zu beachten ist**

Der Versorgungsausgleich wird unabhängig davon durchgeführt,

| ob der Versorgungsfall bei einem oder beiden Ehegatten bereits eingetreten ist,

| in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben und

| ob nach der Scheidung Unterhalt gezahlt werden muss oder nicht.

Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt,

| wenn es unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute, vor allem ihrer Vermögensverhältnisse, grob unbillig wäre, den ausgleichspflichtigen Ehegatten in Anspruch zu nehmen;

| soweit der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Hinblick auf die Scheidung nachteilig auf seine Versorgungsrechte eingewirkt hat oder

| soweit der Berechtigte in der Ehe über längere Zeit hinweg seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

Der Versorgungsausgleich kann in einem notariell beurkundeten *Ehevertrag* ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung beantragt wird. Für den wirtschaftlich schwächeren Partner bringt ein solcher Ausschluss unter Umständen erhebliche Risiken mit sich.

Auch im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren kann eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich geschlossen werden. Sie bedarf im Interesse des Schutzes des Ehegatten mit den niedrigeren Versorgungsanrechten der notariellen Beurkundung und der Genehmigung durch das Familiengericht.

## **7. Vor dem Familiengericht**

### **Das Verfahrensrecht Besonderheiten bei Scheidungsverfahren**

## Das Verfahrensrecht

### Das Familiengericht

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig.

Dieses wird als eine besondere Abteilung beim Amtsgericht gebildet. Es ist mit einer Familienrichterin oder einem Familienrichter, also einem Einzelrichter, besetzt.

Das Familiengericht ist im einzelnen sachlich zuständig für:

- | Ehesachen (Ehesachen sind Verfahren auf: Scheidung, Aufhebung einer Ehe, Nichtigkeitserklärung einer Ehe, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, Herstellung des ehelichen Lebens sowie Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben),
  - | Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
  - | Verfahren über die Regelung des Umgangs der Eltern mit einem Kind,
  - | Verfahren über die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
- | Streitigkeiten, die eine durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
- | Streitigkeiten, die eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
  - | Verfahren über die Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft,
- | Verfahren über Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes,
  - | Verfahren über den Versorgungsausgleich,
- | Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat,
- | Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere über den Zugewinnausgleich,
- | Verfahren, durch welche die Forderung auf Zugewinn gestundet wird oder den Ausgleichsberechtigten bestimmte Vermögensgegenstände übertragen werden können.

Örtlich zuständig für Ehesachen sind die Familiengerichte in folgender Reihenfolge (§ 606 der Zivilprozessordnung (ZPO)):

- | Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute
- | Gewöhnlicher Aufenthalt des Ehegatten, bei dem die minderjährigen Kinder sind
- | Gewöhnlicher Aufenthalt des Ehegatten, der am letzten gemeinsamen Aufenthaltsort lebt.

Für Anträge betreffend andere Familiensachen, über die gesondert, d.h. nicht im Verbund, entschieden werden soll, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- | Unterhaltsklagen: Wohnsitz des Kindes (§ 642 ZPO) – bis 30. Juni 1998 Wohnsitz des Beklagten
- | Sorgerechtssachen: Wohnsitz des Kindes (§§ 64, 36 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG))
- | Hausrat: Gemeinsame Wohnung der Ehegatten (§ 11 Hausratsverordnung).

### **Vertretung durch einen Rechtsanwalt**

Wer eine Ehesache betreiben will, also auch wer geschieden werden will, muss sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch der andere Ehegatte braucht eine anwaltliche Vertretung, wenn er Anträge stellen will. Soweit es um die Wahrung der Interessen eines minderjährigen Kindes im Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge geht, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger für das Kind bestellen – "Anwalt des Kindes" – (§ 50 FGG); Informationen darüber finden Sie in der Broschüre "Das neue Kindschaftsrecht". In den übrigen Familiensachen, die nicht im Zusammenhang mit einer Ehesache betrieben werden, brauchen die Parteien vor dem Familiengericht sich nur dann durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, wenn der Streit über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht geführt wird.

### **Vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger**

Minderjährige Kinder können ihren Unterhaltsanspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil, mit dem sie nicht in einem Haushalt leben, beim Familiengericht ihres Wohnsitzes in einem vereinfachten Verfahren festsetzen lassen. Das Verfahren ist dem Mahnverfahren ähnlich. Antragsvordrucke sind beim Jugendamt oder Amtsgericht erhältlich. Das Verfahren ist zulässig hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs eines minderjährigen Kindes gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, wenn der geltend gemachte Unterhalt vor Anrechnung des zu berücksichtigenden Kindergeldes das Eineinhalbfache der Regelbeträge nach der Regelbetragsverordnung nicht übersteigt. Damit können im vereinfachten Verfahren folgende Unterhaltsbeträge – vor Kindergeldanrechnung – geltend gemacht werden.

	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
alte Länder	533,-- DM	647,-- DM	765,-- DM
neue Länder	486,-- DM	588,-- DM	698,-- DM

Im Vergleich zu dem gewöhnlichen, durch die Erhebung einer Klage eingeleiteten Unterhaltsprozess ist das vereinfachte Verfahren schneller und insbesondere auch kostengünstiger. Es belastet das verfügbare Einkommen des zahlungspflichtigen Elternteils mit deutlich geringeren Kosten als ein Prozess, so dass von den verfügbaren Mitteln ein entsprechend höherer Anteil dem Unterhalt des Kindes zugute kommen kann. In dem Verfahren kann der Verpflichtete den Einwand, er sei aufgrund seiner Leistungsfähigkeit zur Zahlung des Unterhalts in der beantragten Höhe nicht verpflichtet, nur dann erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er den Unterhaltsanspruch anerkennt und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Das Gericht lässt den Einwand außerdem nur dann zu, wenn der Verpflichtete fristgemäß Auskunft über seine Einkunfts- und Vermögensverhältnisse erteilt und über seine Einkünfte Belege vorlegt.

Das Kind kann bei der Geltendmachung seines Unterhaltsanspruchs zwischen dem vereinfachten Verfahren und dem normalen Klageverfahren frei wählen und ist nach einer Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren nicht gehindert, einen Anspruch auf höheren Unterhalt in einem anschließenden Klageverfahren zu verfolgen.

### **Prozesskostenhilfe**

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag durch das Familiengericht Prozesskostenhilfe bewilligt.

### **Hilfe durch das Jugendamt**

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes können Sie auch das örtliche Jugendamt um (im übrigen kostenlosen) Rat und Unterstützung bitten.

## Besonderheiten bei Scheidungsverfahren

### Verfahrensverbund

Das Familiengericht verhandelt über den Scheidungsantrag und die rechtzeitig anhängig gemachten Scheidungsfolgesachen zusammen und entscheidet hierüber auch grundsätzlich zur gleichen Zeit. Die Scheidung soll also im Regelfall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht.

*Der Scheidungsverbund* zielt darauf ab, dass für die Beteiligten nach der Scheidung in der Regel nichts mehr offen und ungewiss ist. Der Scheidungsverbund hat den Vorteil, dass die Beteiligten über alle Konsequenzen bei der Scheidung, insbesondere die wirtschaftlichen Folgen, im Bilde sind. Darin liegt nicht zuletzt ein Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, dessen Rechte gesichert werden, bevor die Scheidung ausgesprochen wird. Dadurch, dass alle Verfahren bei einem Richter zusammengefasst und zeitlich konzentriert werden, erhält das Familiengericht auch einen vertieften Einblick in die Situation der Ehe und Familie und kann helfen, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Entscheidungen herbeizuführen.

Folgende Scheidungsfolgen werden im Zusammenhang mit dem Scheidungsantrag verhandelt und entschieden:

*Ohne Antrag* einer Partei entscheidet der Familienrichter über  
| den Versorgungsausgleich.

*Auf Anregung* einer Partei soll der Familienrichter entscheiden über  
| die Regelung des Umgangs der Eltern mit dem Kind.

*Nur auf Antrag* einer Partei entscheidet der Familienrichter über  
| die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,

| die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,

| die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind,

| die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,

| die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat,

| Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht.

### Abtrennung von Folgesachen

Das Familiengericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache *nur ausnahmsweise* stattgeben, so u. a. wenn die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine *unzumutbare Härte* darstellen würde.

## **Einstweilige Anordnung**

Auf Antrag einer Partei kann das Familiengericht Regelungen der rechtlichen Beziehungen der Ehegatten während des Eheprozesses im Wege einstweiliger Anordnungen treffen.

## **Anhörung der Ehepartner und Kinder**

Das Familiengericht soll die Ehepartner anlässlich der Scheidung anhören. Vor der Entscheidung über die elterliche Sorge muss das Familiengericht in aller Regel die Kinder persönlich anhören.

## **Kosten**

Die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen tragen beide Ehegatten zur Hälfte, daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten. In besonderen Fällen kann das Gericht eine andere Regelung treffen.

## **Familienmediation**

Der zunehmende Wunsch, familiäre Kontakte insbesondere bei Trennung und Scheidung persönlich und einvernehmlich im Interesse aller Beteiligten zu regeln, hat zur Entwicklung von außergerichtlichen Mediationsverfahren geführt. Mit dem Konfliktlösungsmodell der Familienmediation werden psychosoziale und rechtliche Aspekte miteinander verbunden. Ziel der Mediation ist es, die offenliegenden Streitpunkte bei einer Scheidung zu lösen sowie die zugrunde liegenden Konflikte sichtbar und verständlich werden zu lassen. Möglich sind z.

B. vertragliche Vereinbarungen zum Unterhalt, Vermögen, Eigentum und zur Elterverantwortung.

In einem die Person des Kindes betreffenden Streitfall soll z. B. das Gericht nach § 52 Abs. 1 Satz 2 FGG auf bestehende Möglichkeiten der Beratung und Vermittlung durch die Jugendhilfe hinweisen.

Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht. In diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten gemäß § 52 Abs. 2 FGG nahe legen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Mediatoren als neutrale Dritte können Angehörige psychosozialer, (sozial-)pädagogischer

oder juristischer Berufe und Rechtsanwälte sein. Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich u. a. der Auftrag der Jugendämter von der reinen Zuarbeit für das Familiengericht hin zu einer Tätigkeit verlagert, die die Situation der von Trennungskonflikten betroffenen Kinder und Jugendlichen präventiv und mediativ gestalten hilft. Gerade in der komplexen Beziehungsdynamik eines Trennungskonflikts ist die Familienmediation ein zunehmend beschrittener Weg der davon Betroffenen. Mediation hilft, Konflikte einvernehmlich und zukunftswirksam zu gestalten, ihn insbesondere für die in erster Linie betroffenen Kinder selbstverantwortlich – mit Hilfe eines neutralen Dritten – in die Hand zu nehmen.

## **8. Das Ehe- und Familienrecht in den neuen Bundesländern**

**Verwandten- und Kindesunterhalt**

**Die Scheidungsfolgen**

**Das Verfahren vor dem Gericht**

## **Verwandten- und Kindesunterhalt**

### **Wer ist künftig wem unterhaltspflichtig?**

Das Familiengesetzbuch beschränkte die Unterhaltspflicht auf höchstens im zweiten Grad miteinander Verwandte (d. h. Eltern-Kinder und Großeltern-Enkel, letzteres mit Einschränkungen) (§ 81 FGB). Das BGB hingegen, das ab 3. Oktober 1990 auf alle verwandtschaftlichen Beziehungen anzuwenden ist (Artikel 234 § 1 EGBGB), kennt ohne Einschränkungen die Unterhaltspflicht zwischen allen in gerader Linie miteinander Verwandten (z. B. Urgroßeltern-Urenkel) (§ 1601 BGB). Abgeschwächt ist diese weitgehende Unterhaltspflicht des BGB durch § 91 des Bundessozialhilfegesetzes: Leistet das Sozialamt die (grundsätzlich nachrangige) Sozialhilfe, dann darf es nur bei im ersten Grad mit dem Hilfeempfänger Verwandten Rückgriff nehmen (Beispiel: Die Großmutter musste im Altersheim untergebracht werden, kann aber die Kosten nicht tragen; das Sozialamt springt ein, kann aber nur die Kinder der Großmutter, nicht aber ihre Enkel auf Unterhalt in Anspruch nehmen.).

Das Unterhaltsrecht des BGB geht im übrigen von dem gleichen Grundsatz wie auch schon das FGB aus: Eine Unterhaltspflicht entsteht nur, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig ist, sich also nicht selbst unterhalten kann, und der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig ist, d. h. die Unterhaltszahlungen nicht seinen eigenen Unterhalt gefährden würden (§§ 1602, 1603 BGB). Wo genau die Leistungsfähigkeit endet, muss im Einzelfall bestimmt werden.

Orientierungswerte enthalten die bereits genannten Unterhaltstabellen, z. B. die Düsseldorfer Tabelle.

### **Was ändert sich beim Kindesunterhalt?**

Beim Kindesunterhalt gibt es im Grundsätzlichen kaum Veränderungen: Der Unterhalt richtet sich nach Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit. Er schließt nach § 1610 Absatz 2 BGB die Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf ein. Stipendien mindern den Ausbildungsunterhalt; sie schließen ihn aber nur dann völlig aus, wenn sie den gesamten Unterhaltsbedarf abdecken. Dies ist häufig nicht der Fall.

### **Wie hoch ist der Kindesunterhalt?**

In der bisherigen DDR mussten die Gerichte den Kindesunterhalt nach der Tabelle in der Unterhaltsrichtlinie des Obersten Gerichts der DDR festsetzen. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt diese Richtlinie nicht mehr. Die Gerichte im bisherigen Bundesgebiet haben – allerdings unverbindliche – Unterhaltstabellen entwickelt (die bekannteste und am weitesten verbreitete ist die sog. Düsseldorfer Tabelle). Auch die Gerichte in den neuen Bundesländern haben inzwischen – allerdings auch unverbindlich – Unterhaltstabellen entwickelt. Am bekanntesten ist wohl die sog. Berliner Tabelle. Die Beteiligten sollten versuchen, sich über die

angemessene Höhe des Unterhalts einvernehmlich zu verständigen, z. B. anhand solcher Unterhaltstabellen. Andernfalls müssen die Gerichte entscheiden.

Nimmt der unterhaltsverpflichtete Vater im bisherigen Bundesgebiet eine Arbeit auf, wird sich seine Leistungsfähigkeit und damit der Unterhalt möglicherweise erhöhen. Das Gericht am Wohnort des Unterhaltspflichtigen wendet möglicherweise die bei ihm gebräuchliche Unterhaltstabelle an. Wohnt hingegen das Kind inzwischen im Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik, so sind für seinen Bedarf grundsätzlich die dortigen Lebenshaltungskosten maßgeblich.

Näheres über die Grundzüge des Verwandtenunterhalts einschließlich des Kindesunterhalts nach dem BGB finden Sie in dieser Broschüre auf den **Seiten 21ff., 45f.**; Näheres zu den internationalen Fragen des Unterhaltsrechts in der Broschüre "Internationales Privatrecht".

## **Scheidungsfolgen (Unterhalt, Zugewinn- und Versorgungsausgleich)**

### **Für welche Ehen gilt das Unterhaltsrecht des BGB?**

Der Unterhalt nach Scheidung richtet sich, wenn die Ehe nach dem 3. Oktober 1990 geschieden wurde, nach dem Unterhaltsrecht des BGB. Wurde die Scheidung vor dem 3. Oktober 1990 ausgesprochen, bleibt das bisherige Recht, also das Unterhaltsrecht des Familiengesetzbuches der DDR (FGB), anwendbar (entsprechende Anwendung des Artikels 18 Abs. 4, Artikel 234 § 5 EGBGB). Für diesen Fall ist zu beachten, dass das Unterhaltsrecht des FGB von der DDR mit Wirkung ab 1. Oktober 1990 noch geändert wurde (siehe 1. Familienrechtsänderungsgesetz vom 20. Juli 1990, GBl.-DDR I S. 1038). Nach einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht das Erhöhungsverbot des § 33 Satz 2 FGB einer Anpassung von Unterhaltsrenten an die durch den Beitritt eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen nicht entgegen.

Wurde eine Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in der bisherigen DDR geschieden, richten sich die Unterhaltsansprüche auch dann weiter nach dem FGB, wenn beide Ehegatten oder einer von ihnen nach dem 3. Oktober 1990 ins Gebiet der früheren Bundesrepublik übersiedelt sind. Ist der unterhaltspflichtige Ehegatte schon vor dem 3. Oktober 1990 ins Gebiet der früheren Bundesrepublik übersiedelt, so kann jedoch das BGB anwendbar sein.

### **Was sind die wichtigsten Änderungen durch das BGB?**

Unterhalt nach Scheidung wurde nach dem FGB nur ausnahmsweise zugesprochen und wenn, dann meist nicht für mehr als zwei Jahre nach Scheidung. Zwar geht auch das BGB davon aus, dass jeder Ehegatte nach Scheidung für sich selbst sorgt. Der wirtschaftlich Stärkere aber leistet dem anderen Unterhalt, bis es diesem gelingt, sich auf eigene Beine zu stellen.

Als Unterhaltsgründe (sie sind auf den nachstehend genannten Seiten näher erläutert)

kommen nach dem BGB in Betracht:

- | Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes (**S. 14**)
  - | Alter oder Krankheit (**S. 15**)
  - | Arbeitslosigkeit (**S. 15**)
- | Aus- und Fortbildung, Umschulung (**S. 16**)
- | Billigkeitsgründe (z. B. Betreuung von Pflegekindern) (**S. 16**)
- | Aufstockungsunterhalt, wenn die eigenen Einkünfte nicht ausreichen (**S.16**)

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (**S. 17f.**). Die Gerichte im bisherigen Bundesgebiet sprechen als Unterhalt etwas über 40 % der Einkünfte des alleinverdienenden Unterhaltsverpflichteten zu, vorausgesetzt, dass sich der Verpflichtete dann noch selbst angemessen unterhalten kann. Zur – unverbindlichen – Orientierung haben Gerichte Leitlinien und Tabellen geschaffen. Orientierungswerte benutzen die Gerichte auch für den "angemessenen" Selbstbehalt des Verpflichteten: Würden bei Erfüllung der Unterhaltsverpflichtungen dem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten weniger als diese Selbstbehalte verbleiben, ist er insoweit nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet.

Früher getroffene Unterhaltsvereinbarungen können im Übrigen nicht mit der Begründung in Frage gestellt werden, durch die Einführung des neuen Rechts des BGB sei eine frühere Vertragsgrundlage weggefallen (Artikel 234 § 5 Satz 2 EGBGB).

### **Hat sich mit dem 3. Oktober 1990 das eheliche Güterrecht geändert?**

Das eheliche Güterrecht für Ehegatten aus den neuen Bundesländern hat sich zum 3. Oktober 1990 grundsätzlich geändert.

Für Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der ehemaligen DDR (FGB) gelebt haben, bestimmt Artikel 234 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dass sie am 3. Oktober 1990 in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingetreten sind. Die Grundzüge der Zugewinnngemeinschaft sind in Kapitel 2 dieser Broschüre erläutert. Soweit die Ehegatten noch im alten Güterstand des FGB gemeinschaftliches Eigentum gebildet hatten, ist dieses Eigentum zu grundsätzlich gleichen Bruchteilen geworden (Artikel 234 § 4a EGBGB).

Dem gesetzlichen Wechsel in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft konnte jeder Ehegatte bis zum 2. Oktober 1992 durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber jedem Kreisgericht (Amtsgericht) widersprechen (Artikel 234 § 4 EGBGB). Wurde eine solche

Erklärung abgegeben, so hat es für diese Eheleute keinen Güterstandswechsel gegeben.

Sie leben also weiterhin im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des

Familiengesetzbuches der DDR. Allerdings finden auf das bestehende und künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften über das durch beide Ehegatten verwaltete

Gesamtgut einer Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. Im Falle der Scheidung

erfolgt die Auflösung dieser Gemeinschaft jedoch (weiterhin) nach den Vorschriften des

Familiengesetzbuches der DDR.

### **Ab wann ist ein Versorgungsausgleich möglich?**

Das Recht in der ehemaligen DDR kannte bei Scheidung keine Teilung der in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften. Das Versorgungsausgleichsrecht des BGB ist deshalb in Fällen, für die früher das Recht der ehemaligen DDR galt, erst nach einer Übergangszeit wirksam geworden: Ein Versorgungsausgleich findet hier nur für Ehegatten statt, die nach dem 31. Dezember 1991 geschieden werden. Mit diesem Zeitpunkt sind alle wesentlichen

DDR-Versorgungsansprüche in das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik übergeleitet und damit für die Zwecke des Versorgungsausgleichs verlässlich bewertbar gemacht worden. Eine "rückwirkende" Durchführung des Versorgungsausgleichs für vor dem 1. Januar 1992 geschiedene Ehen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht möglich.

## **Verfahren vor dem Gericht**

### **Welches Gericht ist zuständig?**

Sachlich zuständig für Familiensachen ist nach der zwischenzeitlich erfolgten Einführung der Gerichtsstruktur des Gerichtsverfassungsgesetzes das Familiengericht als eine besondere Abteilung beim Amtsgericht.

### **Wann müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen?**

Für die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt gelten nach der Einführung der Gerichtsstruktur des Gerichtsverfassungsgesetzes die Ausführungen auf

**S. 45.**

### **Beratung**

Diese Broschüre kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen. Hier können Ihnen insbesondere die Rechtsanwälte weiterhelfen. Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines minderjährigen Kindes können Sie auch das örtliche Jugendamt um (im übrigen kostenlosen) Rat und Unterstützung bitten. Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können nach dem Beratungshilfegesetz eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung beanspruchen. Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in Fällen, in denen durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, durch die beim Amtsgericht für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gewährt. Weitere Informationen enthält die ebenfalls von Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre "Guter Rat ist nicht teuer".

Fragen des elterlichen Sorgerechts und des Umgangsrechts werden hier nicht behandelt. In diesen Rechtsbereichen und in weiteren Bereichen des Kindschaftsrechts wie z.B. dem Abstammungsrecht sind durch die am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform gegenüber früheren Regelungen erhebliche Änderungen eingetreten. Das Bundesministerium der Justiz unterrichtet über die Regelungen dieses Bereichs mit einer gesonderten Broschüre: Das neue Kindschaftsrecht. Die Informationen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesjustizministerium unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de).

### **Hinweis**

